Stadt Backnang

Evangelischer Kindergarten Sachsenweiler

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

roosplan
Stadt- und Landschaftsplanung

Königsberger Straße 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung:	Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
	Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biol.
In Zusammenarbeit mit:	Dipl.-Biol. Ina Groß
Projektnummer:	17.069
Stand:	12.01.2018

1. Einleitung und Zielsetzung

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen des Abriss und Neubaus des evangelischen Kindergarten Sachsenweiler in Backnang OT Sachsenweiler, wurde am 13.12.2017 eine erste artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung des Geländes und der Gebäude durch Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Dipl.-Biol. Dr. Miriam Pfäffle und Dipl.-Biol. Ina Groß durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Flst.-Nr. 406 (Abb. 1 und 2).

Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotentialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten zu erhalten. Außerdem diente sie der Festlegung des Umfangs eventueller weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Das Untersuchungsgebiet (Flst.-Nr. 406) umfasst ein etwa 0,14 ha große Fläche, die sich im nordöstlichen Teil von Sachsenweiler befindet. Das spitz zulaufende Grundstück grenzt nördlich und östlich an die Mennostraße. Südwestlich grenzt das Untersuchungsgebiet an ein Mehrfamilienhaus, nordwestlich an ein bewaldetes Grundstück (Flst.-Nr. 74/1). In der unmittelbaren Umgebung des Untersuchungsgebiets befinden sich keine Schutzgebiete

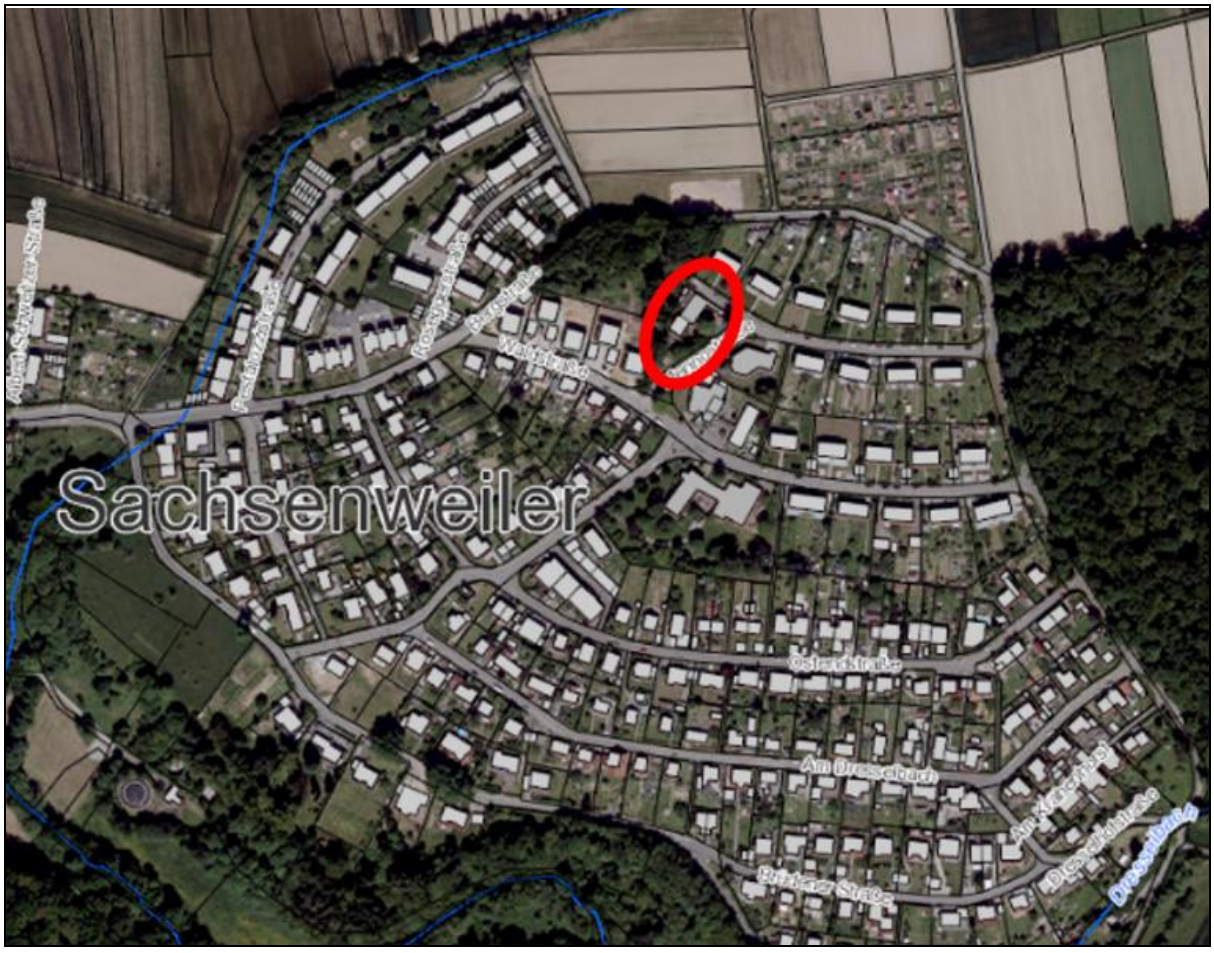

Abb. 1: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Abb. 2: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2. Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht[1]. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt

[1] Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3. Habitatstrukturen und -eignung

3.1 Habitatstrukturen

Bei den Gebäuden die abgerissen werden sollen, handelt es sich um drei miteinander verbundenen Gebäudeteile. Der südlichste Gebäudeteil ist ein ehemaliges Wohnhaus mit Satteldach (Abb. 3). Nördlich daran angrenzend befindet sich der mittlere Gebäudeteil, ein Wohnhausanbau ebenfalls mit Satteldach, daran angrenzend (nordwestlich) wurde ein Pavillon mit Flachdach angebaut (Abb.4). Nordöstlich an den mittleren Gebäudeteil ist eine überdachte Terrasse angebaut (Abb. 5). Auf der nicht bebauten Fläche sind verschieden Gehölze vorhanden: zwei Linden (*Tilia* spp.), Kirsche (*Prunus* spp.), Haselstrauch (*Corylus avellana*, ca. 5 m hoch), Weide (*Salix* spp.), Birke (*Betula* spp.), zwei Thujen (*Thuja* spp.) und ein paar Ziersträucher (Abb. 5 und 6). Außerdem ist das Grundstück zur Straße hin von einer niedrigen Hainbuchenhecke (*Carpinus betulus*) umgeben (Abb. 6). Auf den Freiflächen befinden sich diverse Spielgeräte und auch am Boden lässt sich erkennen, dass die Fläche intensiv bespielt wird (siehe Abb. 5 und 6).

Abb. 3: südliches Gebäude mit Giebeldach

Abb. 4: mittlerer Gebäudeteil mit angebautem Pavillion

Abb. 5: Hof mit Terasse und Linde

Abb. 6: Hainbuchenhecke als Umzäunung des Geländes

3.2 Habitateignung

Bei Vögeln sind Bruten im Gehölzbestand sowie an den Gebäuden möglich. Während der Ortsbegehung konnten folgende Vogelarten beobachtet werden: Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*) und Rabenkrähe (*Corvus corone*). Auf dem Dachsims des südlichen Gebäudeteils wurden Vogelnester aus der vergangenen Brutsaison gefunden (Abb. 7). Vogelnistkästen an den Bäumen sind potentielle Brutstätten für Höhlenbrüter (Abb. 8). Das Gelände und die Gebäude bieten insgesamt Habitatstrukturen für Frei-, Gebäude- und Höhlenbrüter. Zu erwarten sind überwiegend allgemein verbreitete Arten, aber auch wenige seltene Vogelarten. Hierbei ist zum Einen mit Brutvogelarten der Gehölzstrukturen zu rechnen. Unter den Freibrütern sind vermutlich Arten wie Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) vertreten. Unter den Höhlenbrütern sind Arten wie Blaumeise, Buntspecht (*Dendrocopos major*), Grünspecht (*Picus viridis*), Kleiber und Kohlmeise denkbar. Unter den Gebäudebrütern ist höchstwahrscheinlich mit Hausrotschwanz (*Phoenicus ochruros*) und Haussperling (*Passer domesticus*) zu rechnen. Darüber hinaus kann das Planungsgebiet von vielen Vogelarten auch als Nahrungshabitat genutzt werden.

Abb. 7: Vogelenst unter dem Dachsims

Abb. 8: Vogelnistkasten in einer Thuja

Die Bestandsbäume haben für Fledermäuse keine Habitatfunktion, da keine größeren Baumhöhlen, Spalten oder Risse ausgemacht werden konnten. Daher kann eine Quartiernutzung von Fledermäusen als Wochenstube oder Überwinterungsquartier ausgeschlossen werden. Tagesquartiere einzelner Tiere in kleineren Rissen oder Spalten, insbesondere von kleinen Arten wie Zwerg- oder Rauhautfledermaus, im Gehölzbestand können generell nicht ausgeschlossen werden. Weder im Dachstuhl noch im Keller des südlichen Gebäudeteils sind Hinweise einer Quartiernutzung von Fledermäusen (Kotspuren, Spuren von Fressplätzen, Verfärbungen an Dachgebälk) vorhanden. In den anderen beiden Gebäudeteilen hingegen wurden Strukturen mit potentiellem Quartierpotential entdeckt, denen nicht hinreichend nachgegangen werden konnte. So konnte der Dachstuhl des mittleren Gebäudeteils mangels Zugangsmöglichkeit nicht untersucht werden. Hier sind Einflugsmöglichkeiten durch das bestehende Fenster vorhanden (Abb. 9). Mögliche Verstecke unter dem Flachdachabschluss sowie unter der abbröckelnden Fassadenverkleidung des Pavillons (Abb. 10 und 11), konnten ebenfalls nicht weiter untersucht werden. Aus diesem Grund kann das potentielle Vorkommen von Fledermäusen nicht komplett ausgeschlossen werden und sollten vor Abbruch der Gebäude nochmal überprüft werden.

Abb. 9: Fenster zum Dachstuhl des mittleren Gebäudes

Abb. 10: Flachdachabschluss

Abb. 11: abbröckelnde Fassade

4. Artenschutzrechtliche Einschätzung

In Tabelle 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen
Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte (feuchte oder sehr trockene Lebensräume mit offenen Bodenstellen, Trockenrasen, Magerweiden, Steppencharakter), die im Plangebiet nicht gegeben sind. Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Käfer	Die Bestandsbäume weisen keine Strukturen für streng geschützte Käferarten auf. Totholz oder Höhlen sind nicht vorhanden. Geeigneten Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume, Wälder oder ältere Gehölze liegen nicht vor.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Keine Lebensraumeignung gegeben. Es sind keine für streng oder europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten geeignete Raupenfutterpflanzen vorhanden.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Amphibien und Reptilien	Keine Lebensraumeignung für Amphibien und Reptilien gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Avifauna	Gehölzbestand: Nistmöglichkeiten für Freibrüter und Höhlenbrüter in angebotenen Nistkästen	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
	Gebäude: Dachsimse der Gebäude können von gebäudebrütenden Vögeln genutzt werden. Im Untersuchungsgebiet ist eine für den Siedlungsbereich typische Vogelgemeinschaft zu erwarten, mit überwiegend allgemein verbreiteten, aber auch wenigen seltenen Vogelarten. Vogelbruten im Gehölzbestand sind möglich (Freibrüter). Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten (umgebende Grünflächen, Gehölze). Eine Beeinträchtigung potenzieller lokaler Populationen häufiger und weit verbreiteter Vogelarten durch die Planung ist nicht absehbar. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich: • Rodung außerhalb der Brutzeiten (01.10 – 28.02). • Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeiten (01.10 – 28.02). • Im Zuge der Bebauungsplanung sind Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen. • Es wird empfohlen geeignete Nistkästen [z. B. Nistkästen für Höhlenbrüter (z. B. von Schwegler Typ 2GR oval und/oder Typ 2GR Dreiloch)] fachgerecht in räumlicher Nähe anzubringen und dauerhaft zu erhalten. • Für Gebäudebrütende Arten wird die Integration von geeigneten Nistkästen in das Gebäude empfohlen.		
Säugetiere: Fledermäuse	Baumbestand: keine größeren Höhlen, Spalten oder Risse. Tagesquartiere für einzelne Individuen möglich. Gebäude: Keine Hinweise auf Fledermäuse im Keller oder Dachstuhl des südlichen Gebäudes. Quartiernutzung im mittleren Gebäudeteil sowie im Flachdachabschluss möglich. Ein Vorkommen von Fledermäusen kann nicht ausgeschlossen werden. **Eine weitere Überprüfung vor Abbruch der Gebäude wird empfohlen.**	„nicht erheblich“	☐
		„erheblich“	☑
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐

5. Fazit

Durch die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen konnte das Vorkommen bestimmter Artengruppen eingegrenzt werden. Für die Artengruppe Vögel bestehen bei Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Anhaltspunkte auf artenschutzrechtliche Konflikte. Relevante Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind die Tötung und Verletzung besonders geschützter Arten, die Zerstörung Ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die erhebliche Störung von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Für die Artengruppe Fledermäuse kann die Nutzung der Gebäude als Quartier zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung eines potentiellen Vorkommens vor Abbruch der Gebäude wird empfohlen.

Das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für eine dauerhafte oder essentielle Bedeutung des Plangebiets für nach europäischem Recht geschützte Arten. Bei Eingriffen in den Gehölzbestand bzw. beim Abriss der Gebäude müssen zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen und Fledermäusen oder der Zerstörung von Eiern geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen bestehen in der Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern bzw. dem Abriss der Gebäude außerhalb der Vogelbrutzeit im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar). Hierdurch wird einem Nestneubau in den Gehölzstrukturen und den Gebäuden vorgebeugt. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung von Gehölzen bzw. der Abriss der Gebäude auch im Zeitraum 01.03 bis 30.09. möglich, sofern keine Brutvögel oder Fledermäuse betroffen sind. Mit dieser Vermeidungsmaßnahme lassen sich eventuell auftretende artenschutzrechtliche Konflikte verhindern.

Um auszuschließen, dass durch das Vorhaben unter Anwendung von § 44 Abs. 5 nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommt, wird für die Artengruppe Fledermäuse eine Überprüfung eines potentiellen Vorkommens vor Abriss der Gebäude empfohlen.

6. Hinweise zur Gestaltung des Umfelds

An diesem Standort empfehlen wir folgende Hinweise für die Neubebauung zu beachten. Auf eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen ist zu achten, da eine heimische, insektenreiche Vegetation von großer Bedeutung für die Nahrungssuche vieler heimischer Vögel ist.

Bei Glasfassaden und Glasbauteilen ist der Vogelschutz zu beachten. Bei zusammenhängenden Glasflächen von > 2 m², ohne Leistenunterteilung, muss reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), dass entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben, oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung (sog. Vogelschutzglas) aufweist.